

Finanzverwaltung NRW Postfach 1229 - 53730 Sankt Augustin

Auskunft erteilt Frau Felix

DR. SCHORNSTEIN UND SAUERLAND PartGmbB Decksteiner Str. 80 50935 Köln Durchwahl-Nr.

Zimmer

02241 242-2909

334

Steuernummer/Aktenzeichen 222/5700/3451 VBZ 39

Datum 10.09.2020

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

A 14				-	
Alta	Gm	n	н	lan	kservice

(Name und Vorname bzw. Firma)

53757 Sankt Augustin, Dambroicher Weg 3-5

(Anschrift, Sitz)

□ Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG

Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer 222/5700/3451

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer 197971744

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 11.09.2023

(Die Gültigkeitsdauer der Reschrängung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

(Dienststempel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

<u>Dienstgebäude</u> Hubert-Minz-Str 10 53757 Sankt Augustin www.finanzverwaltung.nrw.de Telefon 02241 242-0 Telefax 0800 10092675222 Telefax Ausland 0049 2241 242-1200 Sprechzeiten allgemein Mo - Fr: 8:30 -12:00 Uhr Di: 13:30 - 15:00 Uhr

Service- u.Informationsstelle Mo - Fr: 7:30 - 12:00 Uhr Di: 12:00 - 15:00 Uhr BBK NOIN IBAN DE59 3700 0000 0038 0015 04 BIC MARKDEF1370

Öffentliche Verkehrsmittel: Verkehrsverbund Rhein-Sieg, Straßenbahnlinie 66 und Buslinie 529 bis Haltestelle Sankt Augustin Zentrum, Buslinie 508 bis Haltestelle Kinderkrankenhaus

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.